

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Ilmenau

(in der Fassung der letzten Änderung vom 13.06.2019)

Aufgrund des § 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert am 23. Mai 2019, beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Die Einberufung des Stadtrates und der sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend der Frist in Satz 2 den Mitgliedern des Stadtrates in ihren Schließfächern bereitzustellen.
- (2) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. In diesem Fall werden die für die Beratung erforderlichen Unterlagen der Einladung beigelegt. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zur gesetzlichen Höchstgrenze im Einzelfall verhängen. Der Ältestenrat schlägt dem Stadtrat die Höhe des Ordnungsgeldes vor.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden über das Stadtratsbüro unter Angabe der Gründe möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Stadtratsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) Beschließt der Stadtrat den Ausschluss der Öffentlichkeit, dürfen nur Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister, der Beigeordnete, die Ortsteilbürgermeister oder vom Oberbürgermeister benannte Bedienstete der Stadtverwaltung im Sitzungssaal verbleiben. Über die Teilnahme weiterer Personen beschließt der Stadtrat.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Beratung von
 - a) Personalangelegenheiten (mit Ausnahme von Wahlen);
 - b) Grundstücksgeschäften, die der Vertraulichkeit bedürfen;
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden;
 - d) Verträgen, Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - e) vertraulichen Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).
- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (5) Tonbandaufzeichnungen sowie Filmaufnahmen durch Dritte sind nur mit einstimmiger Zustimmung des Stadtrates zulässig. Die Zustimmung gilt als erteilt für Fotoaufnahmen, wenn sie durch Journalisten vom Presseplatz aus erfolgen.
- (6) Elektronische Informationen aus der öffentlichen Sitzung (z. B. Twittern) heraus sind erlaubt. Dies gilt nicht für die nichtöffentliche Sitzung. Nur derjenige, der die elektronische Information in das Internet eingibt, ist für die Rechtsfolgen der Verbreitung der elektronischen Kurzinformation verantwortlich.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister, dem ehrenamtlichen Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest, legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bereitet die Sitzung vor.
- (2) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändern und verwandte Tagesordnungspunkte verbinden. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Die Erweiterung der Tagesordnung ist nur nach § 35 (5) ThürKO möglich.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt oder liegt offensichtlich Beschlussunfähigkeit vor, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, muss er die Sitzung bis zu 30 Minuten unterbrechen oder schließen.

§ 6

Persönliche Beteiligung

- (1) Muss ein Stadtratsmitglied oder der hauptamtliche Bürgermeister als Vertreter des Oberbürgermeisters oder sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Besteht ein Mitwirkungsverbot nach § 38 ThürKO, hat der Betroffene gemäß § 6 (1) bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Wird zu einem Tagesordnungspunkt ein Antrag auf Nichtteilnahme nach § 38 ThürKO gestellt, so ist dem Betroffenen vor der Entscheidung gemäß § 38 (3) ThürKO Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Oberbürgermeister, einer Fraktion, einem Ausschuss, einem Stadtratsmitglied oder einem Ortsteilbürgermeister die Belange seines Ortsteiles betreffend zur Beratung und Beschlussfassung über den Hauptausschuss an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen ohne Beschlussvorschlag.
- (2) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass für ihn der Bürgermeister, der ehrenamtliche Beigeordnete oder ein Bediensteter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.
- (3) Vorlagen können jederzeit vom Einreicher zurückgezogen werden.
- (4) Vorlagen müssen grundsätzlich in den jeweils zuständigen Fachausschüssen vorberaten werden. Der Geschäftsgang für Sitzungsvorlagen ist vom Oberbürgermeister zu regeln.

§ 8

Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt ist der Oberbürgermeister, eine Fraktion, ein Ausschuss und jedes Stadtratsmitglied und jeder Ortsteilbürgermeister in Belangen seines Ortsteiles. Von

mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden. Anträge sollen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.

- (2) Sachanträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings früher zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Stadtrat wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform, muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Die Begründung bedarf nicht der Schriftform.
- (5) Anträge können jederzeit vom Einreicher zurückgezogen werden.

§ 9

Fragestunde

- (1) Eine Fragestunde findet in allen Stadtratssitzungen statt. Die Fragestunde soll längstens 30 Minuten dauern. Für jede Frage und die dazugehörige Antwort sollen insgesamt nicht mehr als 5 Minuten in Anspruch genommen werden. Frageberechtigt ist jedes Stadtratsmitglied.
- (2) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Oberbürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Berechnungsfrist nicht mitgerechnet.
- (3) Anfragen können in öffentlicher Sitzung nur zu Themen gestellt werden, die allgemein in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Andere Anfragen sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (5) Anfragen werden vom Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, dem ehrenamtlichen Beigeordneten oder einem Bediensteten der Stadtverwaltung beantwortet. Ist das nicht möglich, so hat der Oberbürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt. Eine Zusatzfrage durch Stadtratsmitglieder ist möglich.
- (6) Jedes Stadtratsmitglied kann eine Anfrage auch erst in der Sitzung stellen. Sie soll in der Sitzung gemeinsam mit den Fragen des Absatzes (2) beantwortet werden, wenn der Oberbürgermeister sich hierzu in der Lage sieht.

§ 10 Bürgerfragestunde

- (1) Im Anschluss an die Fragestunde findet in der Regel eine Bürgerfragestunde statt. Jede Frage und dazugehörige Antwort soll nicht mehr als 5 Minuten in Anspruch nehmen. Die Bürgerfragestunde soll zusammen mit der Fragestunde nicht mehr als 45 Minuten dauern. Als Zeitrahmen wird 16:45 Uhr bis 17:30 Uhr vorgesehen.
- (2) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt sollen schriftlich möglichst 3 Arbeitstage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister vorliegen. Sie können auch im Büro des Stadtrates mündlich vorgetragen zu Protokoll gegeben werden. Es ist auch möglich, die Frage erst in der Fragestunde zu stellen.
- (3) Die Anfrage kann in der Stadtratssitzung vorgelesen und kurz begründet werden.
- (4) Die Antworten erfolgen soweit wie möglich in der Fragestunde, ansonsten hat der Oberbürgermeister innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu geben. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Das als Vorsitzender vom Stadtrat gewählte Stadratsmitglied (Stadtratsvorsitzender) leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Stadtratsvorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz der Oberbürgermeister bzw. bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Jedes Stadratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Behandlung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion oder eines Ausschusses insgesamt nicht länger als 5 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 3 Minuten sprechen. Der Vorsitzende kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit empfehlen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Für Haushaltsdebatten hat jede Fraktion zunächst eine Redezeit von 30 Minuten für grundsätzliche Ausführungen. Jeder darf zu einem Verhandlungsgegenstand maximal zweimal das Wort ergreifen. Die Begründung zu Anträgen zählt dabei nicht mit. Der Oberbürgermeister kann jederzeit, der Bürgermeister oder ehrenamtliche Beigeordnete jeweils zu seinem Geschäftsbereich das Wort verlangen.

- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen (Signalisierung durch Erheben vom Platz). Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende bis zu 3 Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.
- (5) Zuhörer dürfen sich an der Beratung nicht beteiligen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat. Ortsteilbürgermeister haben in der Sitzung eine beratende Stimme bei Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (6) Auf Verlangen einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters ist die Sitzung zur Beratung von in der Sitzung eingebrachten Tischvorlagen oder Änderungsanträgen einmalig für die Dauer von 10 Minuten zu unterbrechen. Der Stadtratsvorsitzende kann auf Antrag eine längere Unterbrechung beschließen, diese soll 20 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person während der laufenden Stadtratssitzung kann jedes Mitglied des Stadtrates eine persönliche Erklärung außerhalb der Reihenfolge abgeben. Die persönliche Erklärung muss sich auf Ereignisse innerhalb des Stadtrates beziehen. Eine Beratung findet nicht statt. Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 - a) Änderung der Geschäftsordnung
 - b) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - d) Schließung der Sitzung
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Vertagung
 - g) Verweisung an einen Ausschuss
 - h) Schluss der Aussprache
 - i) Schluss der Rednerliste
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - l) Begrenzung der Aussprache
 - m) zur Sache

Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung.

- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt 3 Minuten. Bei Bedarf ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

- (3) Beschließt der Stadtrat, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, der ehrenamtliche Beigeordnete oder ein Bediensteter der Stadtverwaltung ist auf Verlangen vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag nochmals zu hören.

§ 13 Schluss der Aussprache

Die Aussprache ist beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

§ 14 Verletzung der Ordnung

- (1) Während der Sitzungen sind alle störenden Tätigkeiten untersagt. Der Anrufton von Handys ist auszuschalten. Ausnahmen bestehen für Einsätze der Feuerwehr, Rettungsdienste, Ärzte u. ä.
- (2) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung zu rufen“ ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (5) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von 2 Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für 2 weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

- (6) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (7) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende einer Sitzung sowie die Dauer von Unterbrechungen
 - b) den Namen des Sitzungsleiters
 - c) die Namen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates mit Vermerken über ihre zeitweilige Abwesenheit
 - d) die Namen der abwesenden Mitglieder des Stadtrates mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen
 - e) die Namen der anwesenden Bediensteten der Stadtverwaltung
 - f) die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und über die Beschlussfähigkeit
 - g) die Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Stadtrates
 - h) die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich beraten und beschlossen wurde
 - i) die einzelnen Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge
 - j) die gestellten Anträge
 - k) die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
 - l) Ordnungsmaßnahmen
 - m) eine kurze Zusammenfassung der Anfragen und Feststellung, welche beantwortet wurden
 - n) die gemachten Mitteilungen
- (2) Die Niederschrift wird von einem vom Oberbürgermeister bestimmten Schriftführer, der nicht Mitglied des Stadtrates sein muss, angefertigt.
- (3) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden seine Ausführungen wörtlich in die Niederschrift übernommen. Der Antrag ist vor Beginn der Ausführungen zu stellen.
- (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, dem ehrenamtlichen Beigeordneten und den Mitgliedern des Stadtrates auszuhändigen. Dies erfolgt bei den Stadtratsmitgliedern durch Einwurf in die Schließfächer.

§ 16 Abstimmungen, Wahlen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Ausnahmen beschließt der Stadtrat.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehendere ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, sodass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten, wenn es der Vorsitzende zur eindeutigen Feststellung der Mehrheit für erforderlich hält, die gesetzlichen Bestimmungen oder ein Mitglied des Stadtrates es verlangen.
- (5) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO in den dort festgelegten Verfahren in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (8) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (9) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 7 Mitgliedern des Stadtrates muss namentliche Abstimmung erfolgen. Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Die Abstimmung jedes Mitgliedes wird in der Niederschrift festgehalten.

- (10) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen, das vorher bestimmt wurde, ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

§ 17 Fraktionen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Oberbürgermeister unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Der Oberbürgermeister unterrichtet darüber in der nächsten Sitzung den Stadtrat.

§ 18 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 (2) Nr. 1 - 14 ThürKO genannten Angelegenheiten zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
1. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 10.000,00 EUR oder bei Grundstücken
 2. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden und Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts

§ 19 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende ständige Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
 - Bau- und Vergabeausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister und 9 weiteren Stadtratsmitgliedern
 - Wirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern

- Kultur- und Sportausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern
 - Sozial- und Gleichstellungsausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
 - Werkausschuss,
bestehend aus dem Bürgermeister und den 6 Stadtratsmitgliedern des Haupt-
und Finanzausschusses
 - Umlegungsausschuss,
bestehend aus 5 Mitgliedern (und 5 Stellvertretern), von denen 2 Mitglieder
(und 2 Stellvertreter) Mitglieder des Stadtrates Ilmenau sind
- (2) In den Bau- und Vergabeausschuss, den Wirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, den Sport- und Kulturausschuss und den Sozial- und Gleichstellungsausschuss können sachkundige Bürger nach Bestätigung durch den Stadtrat berufen werden.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, sind vom Ausschussvorsitzenden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausnahmslos durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Sitzungen des Stadtrates vor, koordiniert die Arbeit der Ausschüsse, bereitet die Haushaltssatzung vor, bearbeitet Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens. Er beschließt über folgende Angelegenheiten:
- a) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen
über 50.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR, außer im Baubereich
 - b) Erteilung von Zuschüssen ab 2.500,00 EUR
 - c) Stundung von städtischen Forderungen
über 50.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR
 - d) Niederschlagung von städtischen Forderungen
über 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR
 - e) Erlass von städtischen Forderungen
über 2.500,00 EUR bis 10.000,00 EUR
 - f) Abschluss von Vergleichen mit einer Belastung
von 10.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR
 - g) Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung

- h) Ausübung des Vorkaufsrechtes
- i) Personalentscheidungen nach § 29 (3) Nr. 1, 2 ThürKO

Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet der Stadtrat.

- (5) Der Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für alle Bau- und Grundstücksangelegenheiten der Stadt. Er beschließt über die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich über 50.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet der Stadtrat. Bei Bauleistungen über 500.000,00 EUR gibt der Ausschuss Empfehlungen zu den Grundsätzen für die Vergabeverfahren wie Einsatz von Planungsbüros, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Teil- und Fachlosvergabe, Nebenangebote und zur Berücksichtigung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen.
- (6) Der Wirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss ist zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsentwicklung, des Umweltschutzes sowie des ruhenden und fließenden Verkehrs. Der Ausschuss beschließt über kritische Baumfällungen nach Maßgabe der Baumschutzsatzung der Stadt Ilmenau
- (7) Der Kultur- und Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten auf dem Gebiet der Kultur und des Sports. Er beschließt im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Zuschüssen im Bereich Kultur und Sport sowie über Nutzungsregelungen für kommunale kulturelle und sportliche Einrichtungen.
- (8) Der Sozial- und Gleichstellungsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugend, Kinder, Senioren, Behinderten und der Gleichstellung. Der Ausschuss beschließt über die im Haushalt gedeckten Zuschüsse in sozialen Angelegenheiten sowie Maßnahmen der Gleichstellung und bestimmt die Richtlinien zur Benutzung der sozialen Einrichtungen der Stadt.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die laufende Rechnungsprüfung, die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe.
- (10) Der Werkausschuss „Bäderbetrieb“ ist zuständig für alle Belange des Bäderbetriebes der Stadt.
- (11) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Durchführung von Umlegungen nach § 47 des Baugesetzbuches und für Grenzregelungen.
- (12) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend als Geschäftsordnung für die Ausschüsse und die Ortsteilräte. Für die Ausschüsse gelten folgende Besonderheiten:
 - Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt aus der Mitte des Ausschusses mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, des Werkausschusses und des Umlegungsausschusses.

- Einberufung und Tagesordnung erfolgen durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister.
 - Ist das Ausschussmitglied verhindert, so soll es für Vertretung sorgen und ihr die Unterlagen übermitteln. Der Vertreter hat Stimmrecht.
- (13) Neben den ständigen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Sie sind den ständigen Ausschüssen gleichgestellt. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der zeitweiligen Ausschüsse bestätigt der Stadtrat.

§ 20 Verbraucherbeirat und Aufsichtsräte

- (1) Der Stadtrat schlägt die von ihm zu entsendenden Beiräte für den Verbraucherbeirat des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vor und bestellt für die nachstehend aufgeführten Unternehmen mit städtischer Beteiligung Aufsichtsräte:
- a) Stadtwerke Ilmenau GmbH
 - b) Ilmenauer Wärmeversorgung GmbH
 - c) Ilmenauer Wohnungs- und Gebäudegesellschaft mbH
- (2) Die Zusammensetzung der Gremien richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Körperschaft sowie den Gesellschafterverträgen der städtischen Einrichtungen. Die Besetzung der Gremien erfolgt nach § 9 (4) der Hauptsatzung.

§ 21 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat zur Behandlung von inneren Angelegenheiten des Stadtrates gebildet. Er tagt nur auf Antrag.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus
- dem Oberbürgermeister oder Vertreter,
 - dem Vorsitzenden des Stadtrates oder seinem Vertreter,
 - je einem Vertreter jeder Fraktion.
- (3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Den Vorsitz des Ältestenrates übernimmt der Vorsitzende des Stadtrates. Ist dieser selbst betroffen, übernimmt sein Stellvertreter Stimme und Vorsitz. Dies gilt auch für den Fall, dass er bei der Behandlung von Ereignissen in Stadtratssitzungen nicht anwesend war.
- (4) Jedes Stadratsmitglied und der Oberbürgermeister haben das Recht, den Ältestenrat anzurufen.
- (5) Der Ältestenrat legt zur Sache bis spätestens zur nächsten Stadtratssitzung eine Stellungnahme zur Information oder zur Beschlussfassung im Stadtrat vor.

**§ 22
Tonbandaufzeichnung**

- (1) Jede Sitzung des Stadtrates wird vom Schriftführer auf Tonband aufgenommen. Die Aufnahme dient nur als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift und ist nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (2) § 3 (5) dieser Geschäftsordnung gilt hier nicht.

**§ 23
Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden, soweit diese nicht gesetzlich festgesetzt sind.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 26. Januar 2006 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 13. Juni 2019

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister